



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Reinhard Sager (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Finanzen und Energie

Windenergie-Park in der Gemeinde Süsel

1. Ist der Landesregierung das geplante Vorhaben Windenergie-Park der Windelectric Beteiligungsgesellschaft Kesdorf in der Gemeinde Süsel mit Aufstellung von 11 Windkraftanlagen der Firma DeWIND Lübeck bekannt?

Das Vorhaben ist im Ministerium für Finanzen und Energie seit Juni 1999 bekannt.

2. Ist der Landesregierung bekannt, welche Schwierigkeiten dort hinsichtlich des Anschlusses der Anlagen und der Abnahme des Stromes bestehen?
Wenn ja, welche Hilfestellung gibt die Landesregierung dabei?

Ausweislich eines von den beiden betroffenen Netzbetreibern und dem Land Schleswig-Holstein gemeinsam in Auftrag gegebenen Gutachtens zu den Netzkapazitäten in Schleswig-Holstein gibt es Engpässe im vorgelagerten 110 kV-Netz der PreussenElektra im Bereich Rogerfelde/Scharbeutz im Verlauf der Leitung von Lübeck-Siems nach Göhl. Dieser Sachverhalt ergibt sich auch aus dem seinerzeit beigefügten Entwurf einer Klageschrift der Betreiber gegen das zur Abnahme verpflichtete Netzunternehmen und wurde durch dieses fernmündlich bestätigt.

Das Rechtsverhältnis zwischen den Erzeugern von Strom aus regenerativen Energiequellen und den Netzunternehmen ist im Erneuerbare-Energien-Gesetz speziell geregelt. Danach ist dieses Rechtsverhältnis privatrechtlich ausgestaltet. Länderkompetenzen sind nicht gegeben. Im übrigen beabsichtigt die Bundesregierung die Einrichtung einer Bundesclearingstelle für Netzfragen gemäß § 10 EEG, auf der strittige Fälle behandelt werden können.

3. Wie stellt sich für die Landesregierung die rechtliche und tatsächliche Situation für Windmüller hinsichtlich des Anschlusses von Anlagen und der Abnahme von Strom nach dem neuen Erneuerbare-Energien-Gesetz dar?

Nach § 3 EEG ist regenerativ erzeugter Strom vorrangig abzunehmen und zu vergüten. Dies bedeutet, daß konventionell erzeugter Strom u.a. zugunsten der Windstromeinspeisung zurückzustehen hat. Die Vorrangigkeit der Windstromeinspeisung findet dort ihre Grenze, wo die Versorgungssicherheit gefährdet wird.

Nach dem vorbezeichneten Gutachten zu den Netzkapazitäten in Schleswig-Holstein (siehe Antwort zu Frage 2) ist es möglich, 1430 MW landesweit einzuspeisen und zu transportieren.

4. Sind der Landesregierung weiterhin Probleme im Sinne der Fragestellung zu Ziffer 2 und 3 bekannt, wenn ja, welche?

Über die Nichtanbindung hinaus sind der Landesregierung in Kesdorf keine Probleme bekannt.

Nach Angaben des Regionalversorgers sind landesweit ungefähr 400 MW Einspeiseleistung beantragt, für die sowohl nach dem Gutachten als auch nach der SCHLESWAG aus technischen Gründen keine Leitungskapazität zur Verfügung steht.

5. Sieht die Landesregierung konkreten Handlungsbedarf in diesem Bereich, wenn ja, wie?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

Da der Gutachter in seinem Gutachten nur die technische Kapazität geprüft hat, nicht aber die rechtliche Belegung des Netzes, z.B. durch sogenannte Durchleitungen, kommt es nun darauf an, zu ermitteln, wieweit konventioneller Strom zugunsten der Windstromeinspeisung im Netz zurückgedrängt werden kann (Vorrangprinzip des §3 EEG), ohne die Versorgungssicherheit zu gefährden.